

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), und der §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am _____ folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom _____ beschlossen:

Artikel I

§ 8 A. erhält folgende Fassung:

Kleingartenabfälle und Bioabfälle

A. Kleingartenabfälle

Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich. Die Ausnahmegenehmigung ergeht nach den Regelungen der Allgemeinverfügung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Kreis Heinsberg vom 01. August 2005.

Artikel II

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- I. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- II. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- III. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- IV. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister

Corsten